

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 18.12.2023 – 19.01.2024
1.1	Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen <u>Schreiben vom 18.01.2024</u> Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der o. g. FNP-Änderung in Hohenstein auf der Grundlage der mit E-Mail vom 08.12.2023 übersandten Unterlagen, Stand 07.12.2023, folgende Stellungnahme ab:	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten werden zu den Vorentwurfsunterlagen keine Bedenken vorgebracht. Es werden nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise gegeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1.1	<u>Alternativenprüfung:</u> Bislang erfolgt zu Standortalternativen in der Begründung keine Aussage. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenstein im Ortsteil Eglingen noch Potenzial- bzw. Alternativflächen vorhanden sind, sollten die maßgeblichen Auswahlgründe für den gewählten Standort, die diesen gegenüber anderen präferieren, im weiteren Verfahren transparent und plausibel veranschaulicht werden.	Die Standortfindung wird in die Begründung wie folgt aufgenommen: „Standortwahl <i>Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzept (Stand 01.10.2015) wurden für die jeweiligen Teilorte Hohensteins u. a. Innenentwicklungspotenziale, Baulücken sowie Gebäudeleerstände ermittelt. Auf Grundlage dieser Erhebungen werden im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) in den einzelnen Ortsteilen Neubebauungen von Baulücken, Umnutzungen von Bestandsgebäuden sowie umfassende Modernisierungen umgesetzt. Da vorhandene Wohnbauflächen sowie leerstehende Gebäude im privaten Eigentum sind, sowie aufgrund fehlender Nachverdichtungsmöglichkeiten insbesondere in Eglingen, sind die Möglichkeiten der Gemeinde Bauland zur Verfügung zu stellen begrenzt, weshalb die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich wird. Hierfür ist zwangsläufig die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Im Teilort Eglingen steht für eine Siedlungsarrondierung, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wäre, lediglich die Fläche im Bereich des Gewanns „Rübäcker“, nördlich des Silbertalwegs, zur Verfügung. Diese Fläche wurde vonseiten der Gemeinde verworfen, da in diesem Bereich in absehbarer Zeit kein Eigentum erworben werden kann. Die Fläche im Bereich des Gewanns „Haldenwiesen“, westlich der Haldengässle, wurde bei der Standortwahl aufgrund der topographischen Situation und der damit verbundenen schwierigen Erschließungsfähigkeit ebenfalls verworfen. Die Fläche fungiert zudem als Tauschfläche (siehe Bedarf und Flächenbilanz). Insgesamt stehen im Teilort Eglingen somit keine Flä-</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Dabei sollten auch die Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 Satz 2 („natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln“, „Klimaschutz und Klimaanpassung fördern“) und Satz 3 („Innen- vor Außenentwicklung“) BauGB ebenso wie die Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB) im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden (§ 1a Absatz 2 Satz 3 BauGB). Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Gemeinde bei der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen die Notwendigkeit der Umwandlung begründen und insbesondere Ermittlungen zu Innenentwicklungspotentialen durchführen soll, zu denen – „... insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeit zählen können“ (§ 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB).</p>	<p><i>chen zur Verfügung, die für eine Wohnbauentwicklung infrage kommen. Die ausgewählte Fläche am Siedlungsrand im direkten Anschluss an die „Gartenstraße“ (nordwestlich des Gewanns „Heerweg“) bietet sich für eine angemessene Siedlungsarrondierung an, da diese sich direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Zudem ist ein Erwerb der Flurstücke grundsätzlich möglich.“</i></p> <p>In der Begründung werden unter dem Punkt „Ziel und Zweck“ sowohl die Planungsleitsätze des § 1 (5) Satz 2 und Satz 3 BauGB sowie die Bodenschutzklausel (§ 1a (2) Satz 1 BauGB) sowie die Innenentwicklungspotenziale (Ortsentwicklungskonzept) angeführt. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich aus der anhaltenden und ggf. zukünftigen Nachfrage nach Baugrundstücken, sowie den fehlenden vorhandenen Wohnbauflächen, ebenfalls bereits unter Punkt „Ziel und Zweck“ angeführt.</p> <p>Folgendes wird ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „Vorhandene Wohnbauflächen <i>im Innenbereich</i>, die direkt einer Bebauung zugeführt werden können, sind ausgeschöpft bzw. sind im privaten Eigentum und somit dem freien Markt nicht zugänglich.</p> <p>(...)</p> <p>Da vorhandene Wohnbauflächen sowie leerstehende Gebäude im privaten Eigentum sind, <i>sowie aufgrund fehlender Nachverdichtungsmöglichkeiten insbesondere in Eglingen</i>, sind die Möglichkeiten der Gemeinde Bauland zur Verfügung zu stellen begrenzt, weshalb die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich wird. <i>Hierfür ist zwangsläufig die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich.</i> (...)“</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.1.2	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Da zum jetzigen Zeitpunkt kein eigenständiger Umweltbericht für die Änderung des Flächennutzungsplans vorliegt, kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Bezüglich des zitierten Umweltberichts zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Heerweg“ wird auf die dazugehörige Stellungnahme des Landratsamtes vom 25.10.2023 verwiesen.</p>	<p>Ein eigenständiger Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes, der auch Aussagen zum Artenschutz beinhaltet, wird dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.3	<p>Belange des Immissionsschutzes Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt begleitend zum Bebauungsplanverfahren „Heerweg“. In der Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen zum Bebauungsplanverfahren vom 25.10.2023 hat die untere Immissionsschutzbehörde noch Klärungsbedarf für die Behandlung von möglichen Immissionsschutzrechtlichen (Lärm-)Konflikten angemeldet. Es wird davon ausgegangen, dass eine Behandlung und Lösung dieser Problematik im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens erfolgen wird. Unter dieser Voraussetzung bringt die untere Immissionsschutzbehörde für das FNP-Verfahren keine Bedenken oder weitere Hinweise vor.</p>	<p>Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurde mittlerweile zwischen der Gemeinde und der Schuppengemeinschaft ein Nachnutzungsverbot (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) vertraglich geregelt. Infolgedessen ist in den Nachtstunden mit keinen Konflikten zwischen der geplanten Wohnnutzung und dem Schuppensondergebiet zu rechnen, so dass keine aktiven und/oder passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Der Umgang mit der Jugendhütte nordöstlich des Plangebiets wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.4	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Die Belange der Landwirtschaft betreffend, wird auf die Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes vom 25.10.2023 zu dem Bebauungsplanverfahren „Heerweg“ der Gemeinde Hohenstein - Eglingen, verwiesen.</p> <p>Weiter wird die Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Rücknahme der bereits genehmigten Wohnbaufläche seitens des Kreislandwirtschaftsamtes sehr begrüßt.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Seiten des Kreislandwirtschaftsamtes nicht vorgebracht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2024</u></p>	
1.2.1	<p>Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Engstingen – Hohenstein die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplans „Heerweg“ in Hohenstein-Eglingen bei gleichzeitiger Herausnahme von zwei geplanten Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan in Hohenstein-Eglingen und in Hohenstein-Ödenwaldstetten.</p> <p>Da mit der Ausweisung der neuen Wohnbaufläche in Eglingen ein flächenneutraler Tausch an bereits im FNP dargestellten Wohnbauflächen verbunden ist, d.h. zwei Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, bzw. wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und durch das Vorhaben keine Ziele der Raumordnung tangiert sind, werden zur vorgesehenen 9. Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht der Raumordnung keine</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2	<p>Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe: <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.1	<p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug</p> <p><u>Zum Entwurf:</u> <u>Zu den einzelnen FNP-Änderungen:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neu-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p><u>Gemeinde Hohenstein, OT Eglingen</u> <u>Wohnbaufläche „Heerweg“</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Hohenstein-Eglingen an der L 249. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet soll über einen Neuanschluss an die Landesstraße verkehrlich erschlossen werden. Die Details werden im laufenden Bebauungsverfahren abgestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im parallellaufenden Bebauungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.3	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 19.01.2024</u> mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird eine Wohnbaufläche mit ca. 1,3 ha am Siedlungsrand neu dargestellt. Zwei weitere Wohnbauflächen werden in gleichem Gesamtumfang zurückgenommen, so dass ein flächenneutraler Tausch erfolgt.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2024</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.4.1	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Heerweg“ hat das LGRB mit Schreiben vom 26.10.2023 (Az. 2511 // 23-04203) zur geplanten Wohnbaufläche folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Gesteine der Unteren Massenkalk und der Liegenden-Bankkalk-Formation, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überdeckt sind.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich mögliche Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung (ca. 15m nördlich des Plangebietes). Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden</i></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><i>Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2	<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis zum Bodenschutz in der Begründung wird wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „(...) Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. <i>Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden.</i> (...)“</p> <p>Moore und Anmoore sind bei der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren nicht betroffen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.4	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Ergänzend werden die folgenden Hinweise vorgebracht:</p> <p>Auf die Lage der geplanten Wohnbaufläche innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen Anhausen – ERW.“ (LUBW-Nr.: 415 018) wird hingewiesen. Des Weiteren wird auf die Lage der beiden Tauschflächen innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Glastal“ (LUBW-Nr. 415 119) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Grundwasserschutz in der Begründung wird wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „Das Plangebiet liegt <i>in der Schutzzone IIIA</i> im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Brunnen Anhausen – Erweiterung“ (WSG-Nr.: 415018). <i>Beide Tauschflächen liegen innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Glastal“ (WSG-Nr.: 415119).</i> (...)“</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.5	<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 12.01.2024</u>	
1.5.1	<u>1. Die Bau- und Kunstdenkmalpflege hat hier keine Belange.</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5.2	<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Wie schon in der STN zum BPL „Heerweg“ vom 23.10.2023 dargestellt, hat die archäologische Denkmalpflege hier Belange, die bislang keinen Eingang in die Begründung zur Änderung des FNP gefunden haben. In direktem Anschluss Richtung Westen an die im FNP neu als Wohngebiet ausgewiesene Fläche befindet sich das Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Frühmittelalterliches Gräberfeld“. Gräberfelder dieser Zeitstellung können bis zu über 1000 Bestattungen enthalten; die Größe des hier vorliegenden Gräberfelds ist nicht bekannt. Somit kann im Bereich des neu ausgewiesenen Baugebiets mit weiteren Gräbern gerechnet werden. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchführen zu lassen. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps.bwl.de ; 07071/7572449)	Der Hinweis zu archäologischen Fundstellen wird in die Begründung wie folgt aufgenommen: <i>„In direktem Anschluss Richtung Westen an die im Flächennutzungsplan neu als Wohngebiet ausgewiesene Fläche befindet sich das Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Frühmittelalterliches Gräberfeld“. Gräberfelder dieser Zeitstellung können bis zu über 1000 Bestattungen enthalten; die Größe des hier vorliegenden Gräberfelds ist nicht bekannt. Somit kann im Bereich des neu ausgewiesenen Baugebiets mit weiteren Gräbern gerechnet werden. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchführen zu lassen. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps.bwl.de; 07071/7572449).“</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir bitten um die Aufnahme dieser Hinweise in die Planungsunterlagen.	BV: Wird berücksichtigt
1.6	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Tübingen Schnarrenbergstr. 1 72076 Tübingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	NABU Landesverband Baden-Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb Biosphärenallee 2 - 4 72525 Münsingen-Auingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen <u>Schreiben vom 17.01.2024</u> wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 9. FNP-Änderung der VVG Engstingen-Hohenstein. Zum zugehörigen Bebauungsplan haben wir im September 2023 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt und auch analog zur hier genannten FNP-Änderung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.13	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14	<p>BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2023</u> vielen Dank für die Zusendung Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zur Änderung des FNP (Heerweg), VVG Engstingen-Hohenstein. Wir haben seitens NetCom BW hierzu keine Einwendungen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2023</u> Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.17	<p>Fair Energie GmbH Postfach 2554 72715 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2024</u> In der 9. Änderung des Flächennutzungsplans betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	BV: Wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.18	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2024</u> Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung keine Erdgasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden sind.</p> <p>Eine <u>weitere Beteiligung unsererseits</u> an diesem Planverfahren ist <u>nicht erforderlich</u>.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.19	<p>TransnetBW GmbH Osloer Str. 15 – 17 70173 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 14.12.2023</u> wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP, Teilbereich „Heerweg“ in Hohenstein betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.20	<p>Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2023</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Eine Beteiligung der zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen fand statt.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.21	<p>Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 02.01.2024 – 02.02.2024
2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 16.01.2024 Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Hohenstein, den 16.01.2024 Simon Baier Bürgermeister